



rechtsanwalts-INFO

Ausgabe
12/2009

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ein in rechtlicher Hinsicht turbulentes Jahr geht zu Ende. Bedingt durch die Finanzkrise Ende 2008 sind neue Sondergesetze entstanden, die das aktuelle Gesellschaftsrecht in Teilen suspendiert und ergänzt haben. Namentlich das „Finanzmarktstabilisierungsgesetz“ und das „Rettungsübernahmegesetz“ sollen dazu beitragen, Unternehmen über die Krise hinwegzuhelfen. So sind z. B. die Voraussetzungen der Überschuldung, welche eine Insolvenzantragspflicht der GmbH-Geschäftsführer zur Folge haben, etwas gelockert worden. Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat nicht nur das GmbH-Recht, sondern z. B. auch das Aktienrecht und Insolvenzrecht z. T. erheblich geändert. Die Haftung von Geschäftsführern wurde verschärft und vieles mehr. Hierüber möchte ich Sie auch im kommenden Jahr unterrichtet halten. Bis dahin wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine Zeit der Besinnung und Ruhe sowie § -Recht fröhliche Weihnachten.
Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenzrecht

Verfahrensrecht – Einfluss des US-amerikanischen Chapter 11-Verfahrens auf deutsche Gerichtsverfahren

BGH: Auch ein Chapter 11-Verfahren unterbricht einen deutschen Rechtsstreit

InsO §§ 352 I, 343 I 1, 2 Nrn. 1, 2; ZPO § 240

Der Bundesgerichtshof anerkennt in einem Urteil die Einleitung eines US-amerikanischen Chapter 11-Verfahrens als ausländisches Insolvenzverfahren und damit die Unterbrechung eines deutschen Patentnichtigkeitsstreits.

BGH, Urteil vom 13.10.2009 - X ZR 79/06, BeckRS 2009, 29128

Sachverhalt

Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) ist im Zusammenhang mit einer Reihe von Entscheidungen des für Patentrecht zuständigen Zehnten Zivilsenats und nicht des für Insolvenzrecht zuständigen Neunten Zivilsenats ergangen. Sie betreffen Berufungsverfahren zu parallel gelagerten Patentnichtigkeitsklagen derselben Parteien, über die der BGH zu entscheiden hatte.

Die Beklagte ist ein zu einem US-amerikanischen Konzern gehörendes Unternehmen und eingetragene Inhaberin diverser Patente. In der ersten Instanz wurde die Schadensersatzpflicht der Klägerin festgestellt und diese darüber hinaus zur Unterlassung und Auskunftserteilung verurteilt. Mit der Nichtigkeitsklage wandte sich die Klägerin vollumfänglich gegen die Patenterteilung an die Beklagte. Während des Berufungsverfahrens hat die US-amerikanische Gesellschaft Antrag auf Eröffnung eines sog. Verfahrens nach Chapter 11 Bankruptcy Code vor dem United States Bankruptcy Court, District of Delaware, gestellt. Dieses Verfahren regelt eine vom Gericht überwachte Reorganisation der Firmenfinanzen, ist also – anders als Chapter 7 - gerade nicht auf Liquidation und Zerschlagung des Unternehmens ausgerichtet. Die Beklagte wandte nun ein, das Berufungsverfahren sei wegen des Antrags nach Chapter 11 unterbrochen. Bei



der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach der deutschen Insolvenzordnung ist dies unzweifelhaft der Fall (§ 240 ZPO). Ob jedoch auch das US-amerikanische Chapter 11 Verfahren die Voraussetzungen eines „Insolvenzverfahrens“ im Sinne des § 343 InsO, § 240 ZPO erfüllt, war hier zwischen den Parteien streitig.

Rechtliche Wertung

Der BGH hat durch Zwischenurteil ausgesprochen, dass der Rechtsstreit unterbrochen ist und die Annahme eines Insolvenzverfahrens bejaht.

Die internationale Zuständigkeit bejaht der BGH nach § 343 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 InsO mit Verweis auf den Sitz der Beklagten in den USA gebührend knapp.

Der Senat stellt auch deutlich die Qualität des Chapter 11-Verfahrens als Insolvenzverfahren im Sinne der § 343 InsO fest. Die vom Gesetzgeber geforderten gleichen Ziele würden mit dem Chapter 11-Verfahren ebenso verfolgt wie mit dem deutschen Insolvenzverfahren – nämlich die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger. Dabei vereine und anerkenne § 1 InsO die auf Liquidation angelegten Verfahren mit solchen, die auf Sanierung und Unternehmenserhalt – etwa durch einen Insolvenzplan – ausgerichtet sind. Letztere seien auch die Ziele des Verfahrens nach Chapter 11, nämlich die Reorganisation und Sanierung durch einen Reorganisationsplan.

Der BGH hält außerdem ausdrücklich fest, dass Abweichungen vom Verfahrensablauf und von der Rechtstellung der Beteiligten es nicht rechtfertigten, Chapter 11-Verfahren die Qualität und Einordnung als Insolvenzverfahren nach § 343 InsO zu versagen: Das regelmäßige Verbleiben der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Schuldner (so genannte debtor-in-possession) spräche nicht gegen diese Einordnung, denn auch im deutschen Recht geht sie nicht ausnahmslos auf den Insolvenzverwalter über. Die Eröffnung unter Eigenverwaltung nach § 270 InsO unterbräche Rechtsstreitigkeiten gemäß § 240 ZPO ebenso. Das gleiche gelte auch für den Mangel des Nachweises eines Insolvenzeröffnungsgrundes nach deutschem Verständnis im Chapter 11-Verfahren. Mit Blick auf die Aufnahme der drohenden Zahlungsunfähigkeit in die InsO sei der Unterschied zu

Chapter 11-Verfahren zwar noch graduell, aber nicht mehr prinzipiell.

Die Einstufung als Insolvenzverfahren sei auch nicht deshalb in Frage gestellt, weil eine förmliche Gerichtsentscheidung – vergleichbar mit einem Eröffnungsbeschluss – fehle. Bei Schuldneranträgen bewirke die bloße Antragstellung schon die Eröffnung des Verfahrens. Das Verfahren sei insgesamt aber als ein gerichtliches ausgestaltet. Das zeige sich vor allem auch im Zusammenhang mit der Bestätigung des Reorganisationsplanes.

Praxishinweis

Der BGH hat das sog. Chapter 11 Verfahren als Insolvenzverfahren im Sinne des deutschen Rechts anerkannt. Die typischerweise zuerst auftretende Frage nach der internationalen Zuständigkeit wegen sog. „Forum Shoppings“ – Sitzverlegung, um Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu erlangen - war hier kein Thema. Dafür hat sich der Senat mit allen denkbaren und vorgebrachten Einwendungen gegen eine mögliche Anerkennung des Chapter 11-Verfahrens auseinandergesetzt.

Damit steht nun fest, dass ein Chapter 11-Verfahren ein anerkennungsfähiges Insolvenzverfahren im Sinne des § 343 InsO ist. Das Urteil schafft Rechtssicherheit. Die Aspekte und Fragen zur Anerkennungsfähigkeit, die immer wieder in der Literatur diskutiert wurden, sind nun erst einmal beantwortet: weder das Fehlen eines Nachweises eines Insolvenzgrundes, noch der Sanierungsfokus können Chapter 11-Verfahren den Charakter als Insolvenzverfahren nehmen.

Vorausgesetzt, an der örtlichen Zuständigkeit des Bankruptcy Courtes bestehen keine Zweifel, hebt dieses Urteil des Zehnten Senates US-Insolvenzverfahren auf eine vergleichbar starke Stufe wie die anerkannten europäischen Insolvenzverfahren. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und den USA ist das sehr begrüßenswert.

Wer eine US-amerikanische Firma als Geschäftspartner hat, muss aber für den Fall, dass er gegen selbige einen Rechtsstreit führt, bereits mit Einleitung deren Chapter 11 Verfahrens damit rechnen, dass ein vor deutschen Gerichten geführter Rechtsstreit unterbrochen wird.

